

Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 98 Abs.1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (GVBl. S. 279) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.10.2009 (GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. *)
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Grünstreifen, Parkspuren und Radwege. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im **Anhang B** zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichten

Die Samtgemeinde fügt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen bei. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Ordnungsamt der Samtgemeinde Oderwald eingesehen werden.

*) Nach der Rechtsprechung fallen auch Schienenweggrundstücke nicht unter die Reinigungspflicht, soweit von ihnen keine Verschmutzung der Straße ausgeht und auch sonst keine sachliche Beziehung zwischen dem Grundstück und der Straße (z.B. Zugang) besteht (s. BVerwG, Urteil vom 21.04.1973 - VII C 43.70 - KStZ 1972, 153 und Urteil vom 10.05.1974 - VII C 56.72).

§ 3

Räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung

Die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Reinigung (Sauberkeit und Winterdienst) werden in einer besonderen Straßenreinigungsverordnung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Oderwald vom 24.02.1999 außer Kraft.

Börßum, 05.12.2012

gez. Spier
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 14.12.2012 Nr. 45 Jahrgang 63

Anhang B

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, deren **Fahrbahnreinigung** von der Reinigungspflicht durch die Anlieger ausgenommen ist:

1. **Gemeinde Börßum**

1.1 Ortsteil Achim

Kreisstraße 620 - Achimer Hauptstraße

1.2 Ortsteil Börßum

Kreisstraße 33 - Bahnhofstraße
Landesstraße 512 - Hauptstraße

1.3 Ortsteil Bornum

Kreisstraße 620 - Bornumer Hauptstraße
Kreisstraße 27 - Groß Biewender Straße
Kreisstraße 25 - Kalmer Straße

1.4 Ortsteil Kalme

Landesstraße 512 - Hohe Straße

1.5 Ortsteil Seinstedt

Kreisstraße 29 - Achimer Straße
Bundesstraße 82 - Bundesstraße

2. **Gemeinde Cramme**

Kreisstraße 50 - Breite Straße
Kreisstraße 50 - Flöther Straße
Kreisstraße 49 - Lobmachersche Straße

3. **Gemeinde Dorstadt**

Landesstraße 615 - Harzstraße

4. **Gemeinde Flöthe**

4.1 Ortsteil Klein Flöthe

Kreisstraße 82/Landesstraße 512 - Lindenstraße

4.2 Ortsteil Groß Flöthe

Kreisstraße 50 - In der Trift
Kreisstraße 50 - Maistraße
Kreisstraße 82 - Oderwaldstraße

5. **Gemeinde Heiningen**

Landesstraße 512 - Straße nach Börßum
Landesstraße 615 - Hauptstraße

6. **Gemeinde Ohrum**

Landesstraße 513 - Brückenstraße
Landesstraße 615 - Harzstraße